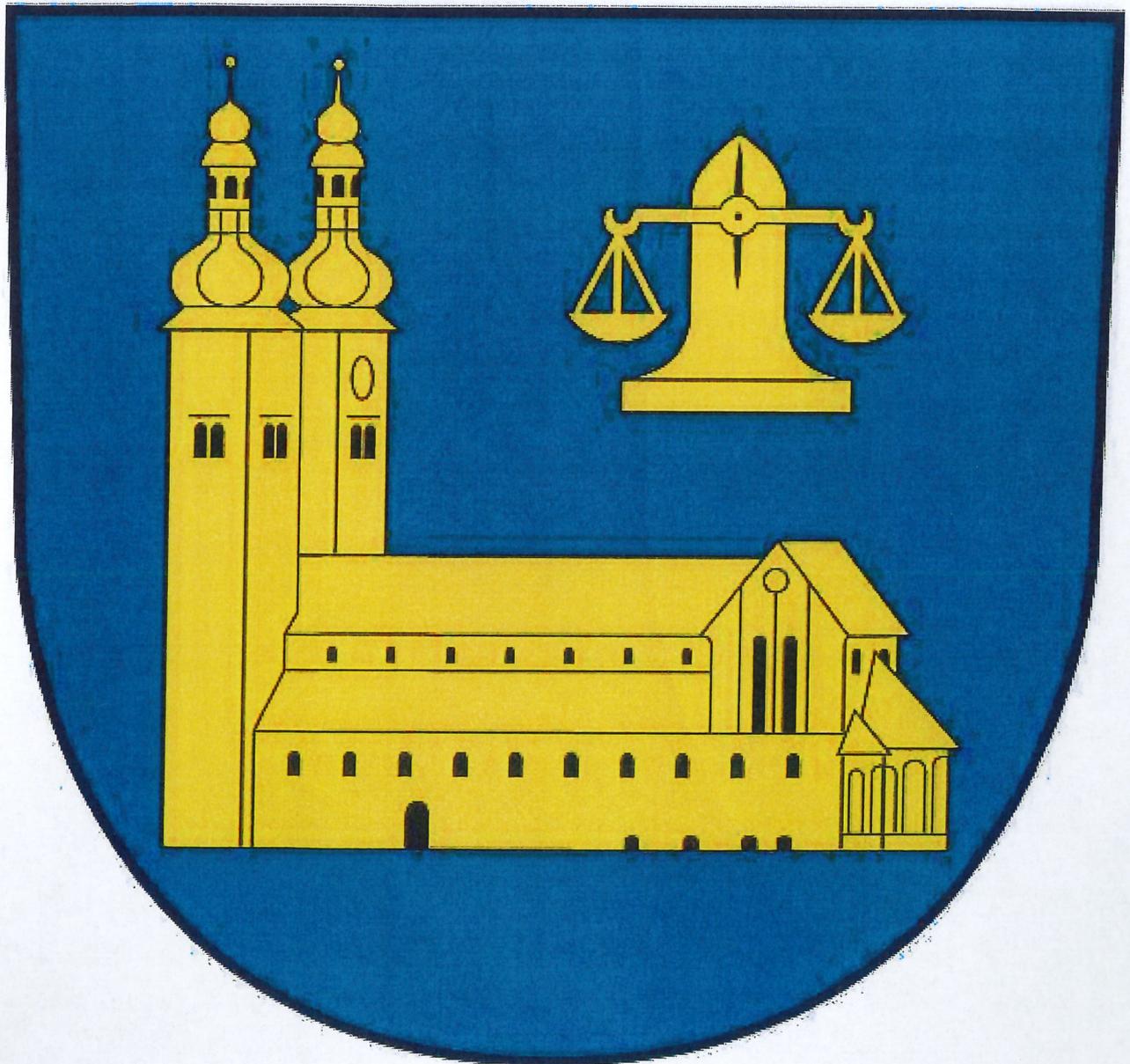


Amtliche Mitteilung

DES BÜRGERMEISTERS DER

MARKTGEMEINDE GURK



Gurk, Juli 2022

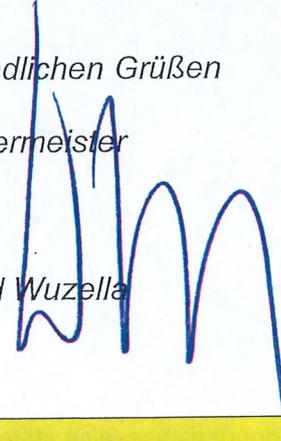
Sehr geehrte Gemeindebürger (innen)!

Nachstehend erlaube ich mir, Ihnen wiederum einige Informationen zukommen zu lassen und bitte Sie, dieselben zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister

Siegfried Wuzella



Biomüllentsorgung – neuer Standort

Ab sofort ist die Entsorgung/Ablagerung von Biomüll aus Platzgründen nicht mehr wie bisher am Kläranlagengelände, sondern wieder auf dem Anwesen der Familie Stromberger Irmgard und Martin beim vlg. Draschbacher in Reichenhaus möglich. Der Ablagerungsplatz befindet sich ca. 100 m nördlich der Kreuzung B 93/ Draschbachgrabenstraße (linksseitig).

Die einzelnen Plätze für die Entsorgung von biogenen Abfällen sind genau gekennzeichnet und ausgeschildert. Es dürfen nur nachfolgende, sortenreine biogene Abfälle entsorgt werden (kein Restmüll, Sondermüll, Metalle, Eisenstangen, Drähte, Kunststoffe usw....):

1. Rasen-, und Blumenschnitt, Laub
2. Geeignete Stoffe zum Häckseln wie:
Baum-, und Strauchschnitt, Waldhackgut, Holzstämme, Äste
3. Wurzeln
(Bitte alles ohne Erde und Steine)

Auf Wunsch des Grundeigentümers darf die Entsorgung in der Zeit von 07.00 – 18.00 Uhr (Montag – Sonntag) erfolgen.

Achtung – der Platz ist videoüberwacht !!

Lärmschutzverordnung

Aus gegebenen Anlass dürfen wir Ihnen den gesamten Text der geltenden Lärmschutzverordnung zur Kenntnis bringen:

Lärmschutzverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk, vom 30.11.2021, Zahl: 140/2021, mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, in zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios und Fernsehern u.ä. Tätigkeiten in Wohngebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohngebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b oder d der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBl. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2021, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50 db übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohngebieten, Siedlungen sowie der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 und 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;

- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete sofern nicht eine Bewilligung gemäß § 129 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 151/2021, vorliegt;
- f) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohngebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, in zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 05.11.2009, Zahl: 140/2009, außer Kraft.

Udo Tribute Konzert

Am 25. August dieses Jahres findet wieder ein großes Udo Tribute Konzert um 20:00 Uhr, in der Kulturstätte statt. Nähere Informationen folgen in einem separaten Postwurf.

Sensenmähen – Grundkurs

Die **Gesunde Gemeinde Gurk** veranstaltet am 29. Juli (von 16:00 – 20:00 Uhr) und am 30. Juli (06:00 – 09:00 Uhr) einen Sensenmähen und Dengeln – Grundkurs für den Hausgebrauch.

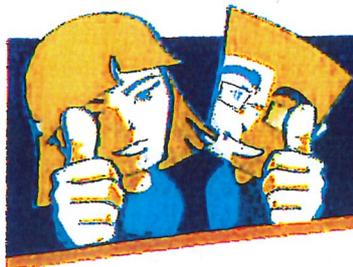
Das Sensenmähen ist:

1. GESUND – man bewegt den ganzen Körper
2. ÖKOLOGISCH – sanfte Nutzung und Pflege der Landschaft - CO2 sparend
3. LEISE – kein Motorlärm
4. EFFEKTIV – das Tempo bestimmt man selbst
5. LEICHT – Sensenmähen mit der richtigen Technik macht Freude

DIE SENSE ist ein Jahrtausend altes Erntewerkzeug und nimmt auch wieder in Gärten an Beliebtheit zu.

Begrenzte Teilnehmerzahl – Anmeldung bei der Marktgemeinde Gurk (04266/8125)

Treffpunkt: Gemeindeamt



Verhalten bei Gewitter

Die zerstörerische Kraft eines Gewitterblitzes kann Bäume spalten, elektrische Geräte zerstören, Häuser in Brand setzen und sogar Menschen töten. Leider gibt keine absolut verlässliche Methode, den Beginn und die Dauer der Gefährdung festzustellen. Wenn zwischen Blitz und Donner jedoch weniger als 10 Sekunden vergehen, ist das Gewitter gefährlich nahe.

Gefährlich sind:

- Einzel stehende Bäume und Baumgruppen; Waldränder mit hohen Bäumen
- Metallzäune
- Berggipfel, Berggrate, Klettersteige
- Aufenthalt im Wasser
- Ungeschützte Fahrzeuge (Fahrräder, Motorräder, Boote)



Schutz bieten:

- Gebäude mit einer Blitzschutzanlage
- Stahlskelettbauten, Blechbaracken
- Fahrzeuge mit Ganzmetallkarosserie (Auto, Wohnwagen, Eisenbahnwagen)

Richtiges Verhalten bei Gewitter:

- Nicht in Gruppen nahe beieinander stehen, sondern getrennt Schutz suchen
- Regenschirm und Metallgegenstände wie Werkzeug, Sportgeräte, Uhren, Taschenmesser und ähnliches weglegen und sich davon entfernen
- Graben oder Bodenmulden aufsuchen und in der Hocke die Füße dicht nebeneinander stellen und mit beiden Armen umfassen
- Gegenüber möglichen Einschlagobjekten möglichst großen Abstand halten
- In Gebäuden Wasserrohre und andere Leitungen aus Metall nicht berühren
- Netz- und Antennenstecker an Computern, TV-Geräten und HIFI-Anlagen ziehen
- Telefone mit Leitungen nur im Notfall benutzen
- Nicht duschen oder baden

